

der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten“ beruhen (Art. 1).

Dieser Vertrag leitete eine neue Etappe in den Beziehungen zwischen der DDR und der UdSSR ein, die sich gerade in seiner Verwirklichung außerordentlich erweiterten und vertieften und immer sichtbarer zu der entscheidenden Grundlage der erfolgreichen sozialistischen Entwicklung in der DDR wurden. Der Vertrag schuf zugleich die Voraussetzungen für die volle Eingliederung der DDR in die multilateralen Bündnis- und Zusammenarbeitsverträge zwischen den Staaten der sozialistischen Gemeinschaft, insbesondere in den Warschauer Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955 und in den Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, sowie in das System der bilateralen Freundschafts- und Beistandsverträge zwischen diesen Staaten, zu dessen Vervollständigung er damit beitrug.

Der Vertrag vom 20. September 1955 war darüber hinaus ein weiterer Baustein zur schrittweisen Herausarbeitung wichtiger Grundprinzipien für die Gestaltung der Beziehungen zwischen sozialistischen Ländern, indem er unterstrich, daß sich diese Beziehungen auf die gegenseitige Anerkennung der souveränen Gleichheit und die strikte Wahrung des Einmischungsverbots (Art. 1) gründen, zugleich aber den neuen, sozialistischen Charakter erkennen ließ, den diese Grundsätze in den Beziehungen zwischen sozialistischen Staaten dadurch erhalten, daß sie mit der gegenseitigen Verpflichtung zur freundschaftlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe sowie mit der Vereinbarung von Konsultationen und gemeinsamen Aktivitäten in wichtigen außenpolitischen Fragen verbunden sind (Art. 2, 3 und 5).

In Durchführung des Vertrages vom 20. September 1955 wurden bedeutende Erfolge beim Ausbau der Beziehungen zwischen der DDR und der UdSSR erreicht, die weittragende Auswirkungen auf die Festigung und Vertiefung der brüderlichen Verbundenheit zwischen beiden Völkern und Staaten, auf die Stärkung der sozialistischen Staatengemeinschaft, auf die innere Entwicklung und die internationale Stellung der DDR sowie auf die Lage in Europa hatten. Die neuen Aufgaben, die sich aus diesen Wirkungen des Vertrages von 1955 und den Veränderungen in der internationalen Situation für die weitere Zusammenarbeit zwischen der DDR und der UdSSR ergaben, fanden ihren völkerrechtlichen Ausdruck im Vertrag über Freundschaft, gegenseitigen Beistand und Zusammenarbeit zwischen der DDR und der UdSSR vom 12. Juni 1964/7/, der damit an die Stelle des Vertrages vom 20. September 1955 trat.

Der Vertrag vom 12. Juni 1964

In dem gemeinsamen Kommuniqué der DDR und der UdSSR vom 12. Juni 1964 wird zum Abschluß dieses Vertrages festgestellt, daß er Ausdruck der unablässigen Entwicklung und Festigung der allseitigen Zusammenarbeit zwischen der DDR und der UdSSR, der Herausbildung ihrer unverbrüchlichen, brüderlichen Verbundenheit ist, daß er diese „historische Errungenschaft der Völker beider Staaten“ verankert und daß er der „weiteren Vertiefung und Erweiterung“ dieser brüderlichen Beziehungen dient. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß die damalige Situation der Verschärfung der internationalen Spannungen durch aggressive Kräfte es notwendig mache, wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der europäischen Sicherheit zu ergreifen. Der Vertrag werde sich daher, indem er „zur Festigung des Friedens und der europäischen Sicherheit beiträgt und erneut die Treue der DDR und der UdSSR gegenüber den Leninschen Prinzipien der friedlichen Koexistenz von Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung bekräftigt, ... günstig auf die Stabilisierung der internationalen Lage in Europa und die Entspannung in der Welt auswirken“ 78/

nt Völkerrecht, a. a. O., S. 856 H; vgl. hierzu G. Herder/M. Kohl, „Der Freundschaftsvertrag zwischen der DDR und der UdSSR — Baustein einer stabilen Friedensordnung“, NJ 1964 S. 385 a.

18/ Dokumente zur Außenpolitik der DDR, Bd. XU, Berlin 1966, S. 996 ff. (S. 1004 f.).

Diese Hauptzielsetzungen des Vertrages vom 12. Juni 1964 bestimmen seine einzelnen Regelungen, die in erster Linie einen bedeutenden weiteren Ausbau der engeren freundschaftlichen Beziehungen und der Zusammenarbeit der beiden Partner vorsahen. Indem diese sich verpflichteten, „ausgehend von der vollen Gleichberechtigung, der gegenseitigen Achtung der staatlichen Souveränität, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten sowie von den hohen Prinzipien des sozialistischen Internationalismus, die Prinzipien des gegenseitigen Vorteils und der gegenseitigen brüderlichen Hilfe zu verwirklichen“ (Art. 1), führten sie die Fundierung ihrer Beziehungen auf sozialistische Völkerrechtsprinzipien wesentlich weiter. Zur Erreichung dieser Zielsetzung wurde insbesondere vereinbart, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des RGW die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit maximal zu entwickeln, die Volkswirtschaftspläne zu koordinieren, eine Spezialisierung und Kooperation in der Produktion durchzuführen und die nationalen Wirtschaften aufeinander abzustimmen und einander anzunähern (Art. 8). Zum anderen enthielt der Vertrag eine Reihe von Bestimmungen zur Koordinierung der Außenpolitik beider Staaten im Interesse der Gewährleistung von Frieden und Sicherheit in Europa sowie zur gemeinsamen Abwehr aggressiver Bestrebungen und Handlungen (Art. 2 bis 7).

Die objektiven Gegebenheiten zur Vervollkommnung der völkerrechtlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten

In welcher umfassender Weise der Vertrag vom 12. Juni 1964 von beiden Vertragsparteien erfüllt worden ist und wie sehr seine grundlegenden Ziele verwirklicht wurden, ist für jedermann offensichtlich, wenn man sowohl hinsichtlich der Entwicklung der Zusammenarbeit und der Annäherung zwischen der DDR und der UdSSR als auch hinsichtlich der europäischen Sicherheit und der internationalen Stellung der DDR die heutige Lage mit der von 1964 vergleicht. Man denke in diesem Zusammenhang nur an das in diesem Jahrzehnt erreichte Niveau der heute alle Lebensbereiche erfassenden engen brüderlichen Zusammenarbeit zwischen der DDR und der UdSSR und ihre vielfältigen Formen, insbesondere an den Ausbau ihrer wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit im Rahmen der sozialistischen ökonomischen Integration und an die längst zu einem gesamtgesellschaftlichen Prozeß gewordene Annäherung der beiden Staaten und ihrer Völker. Vor allem dank der sich völkerrechtlich auf den Vertrag von 1964 gründenden und in seiner Durchführung vollzogenen ständigen Vertiefung des Bruderbundes mit der Sowjetunion konnte die DDR in diesem Zeitraum zur Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft übergehen und als Mitglied der Vereinten Nationen einen völlig gleichberechtigten Platz in den internationalen Beziehungen einnehmen.

Weltpolitisch und besonders in Europa vollzog sich in der gleichen Zeit auf der Grundlage einer tiefgreifenden Veränderung des internationalen Kräfteverhältnisses die Wende vom kalten Krieg zur Entspannung. In diesem Prozeß konnte in erster Linie dank der gewachsenen Stärke und des gestiegenen Einflusses der sozialistischen Staatengemeinschaft — wozu auch die Entwicklung der Beziehungen zwischen der DDR und der UdSSR ihren Beitrag geleistet hat — die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa durchgeführt und mit der historischen Schlußakte von Helsinki erfolgreich abgeschlossen werden. Für die DDR aber bestätigte und bewährte sich in dieser Periode mehr denn je die historische Erfahrung, daß „der Bruderbund mit der Sowjetunion, die feste Verankerung in der sozialistischen Staatengemeinschaft (ihre) Lebensgrundlage ... bildet“ 79/

Diese veränderte Situation, die den übereinstimmenden

79/ E. Honecker, Ansprache auf dem Empfang für die Partei- und Staatsdelegation der DDR in Moskau am 6. Oktober 1975. ND vom 7. Oktober 1975, S. 3.